

## Allgemeine Leasingbedingungen der HYPO - Leasing Kärnten GmbH & CO KG Fassung ALB-09/2010-HLA für Verbraucher

### 1. Vertrags- und Leasingbeginn

- 1.1 Der Leasingnehmer, nachfolgend kurz LN genannt, ist an seinen Antrag drei Wochen ab Einlangen beim Leasinggeber, nachfolgend kurz LG genannt, gebunden.
- 1.2 Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch den LG zustande.
- 1.3. Die Vertragsdauer ist auf Seite 1 des Antrages/Vertrages ersichtlich. Die Frist beginnt am Ersten des auf die Übernahme des Leasingobjektes, nachfolgend kurz LO genannt, an den LN folgenden Monats. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt.
- 1.4. Der Leasingnehmer hat das Recht zur vorzeitigen Kündigung. Bei Ausübung dieses Rechtes hat der Leasingnehmer sämtliche Ansprüche des Leasinggebers zu befriedigen. Diese errechnen sich - neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung ausstehender Beträge – wie folgt:
  1. die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;
  2. zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;
  3. abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes zum Außenzinssatz.
  4. zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung des LO, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
  5. abzüglich Nettoverwertungserlös des LO (Punkt 11.5.);
  6. abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung / Schadenersatzleistung dritter Personen;

### 2. Lieferung und Übernahme des Leasingobjektes

- 2.1 Der LG wird das LO erst zum Zwecke der Erfüllung dieses Leasingvertrages beim Lieferanten erwerben. Sowohl das LO als auch der Lieferant wurden vom LN selbst ausgewählt. Sofern der LG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, haftet der LG nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich des Liefertermins. Der LN ist bei Lieferung des LO zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Der LN ist aber berechtigt, die Übernahme eines nicht ordnungsgemäß gelieferten LO zu verweigern. Für diesen Fall hat der LN dem Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen zur Mängelbehebung zu setzen und hat der LN den LG hievon schriftlich zu verständigen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, sind beide Parteien dieses Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Vertragsrücktrittes sind dem LN allfällig geleistete Vorauszahlungen oder Depots zurück zu zahlen. Der LG haftet für Nachteile des LN nur dann, wenn der LG durch vorsätzliches oder grob fahrlässige Verhalten den Lieferverzug zu verantworten hat. Den LG treffen jedenfalls keine wie auch immer gearteten Erfüllungsansprüche.
- 2.2. Kommt der LN der Verpflichtung zur Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist an den Lieferanten nicht nach (Pkt 2.1., vierter Satz), so ist der LG berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten und vom LN 15% des Anschaffungspreises zu verlangen, wobei dieser Betrag dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Vereinbarung des pauschalen Schadenersatzes schließt die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens nicht aus.
- 2.3 Verweigert der LN die Übernahme eines ordnungsgemäß gelieferten LO, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten auf den Ersten des auf die vertragswidrige Weigerung folgenden Kalendermonats. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 10.1. berechtigt.
- 2.4. Mit Übernahme des LO durch den LN erwirbt dieser als diesbezüglich vom LG Beauftragter Eigentum am LO für den LG.
- 2.5 Der LN ist verpflichtet, den LG über vorhandene Mängel zu informieren. Unmittelbar bei Übergabe des LO ist ein vom LG vorbereitetes Übernahmeprotokoll zu erstellen und an den LG zu senden. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur aufgrund dieses Übernahmeprotokolls den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit des Übernahmeprotokolls dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet dem LG für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll.
- 2.6. Der LN ist verpflichtet, den Typenschein / Einzelgenehmigungsbescheid längstens binnen einer Woche nach Übernahme des LO an den LG zu übermitteln. Der Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages beim LG.

### 3. Leasingentgelt, Nebenkosten, Zahlungsabwicklungen und Anpassung

- 3.1. Das Leasingentgelt ist Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des LO. Die Pflicht des LN zur Zahlung der Leasingraten beginnt am Ersten des auf die Übernahme des LO durch den LN oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme folgenden Kalendermonats. Die weiteren monatlichen Fälligkeitstermine sind jeweils der erste Tag der Folgemonate. Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich an die vom LG angegebene Zahlstelle zu leisten und zwar derart, dass bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt.
- 3.2. Ab Übernahme des LO bis zur Fälligkeit der ersten Leasingrate hat der LN für den Zeitraum ein anteiliges Leasingentgelt in Höhe von 1/30 pro Tag der monatlichen Leasingrate zu entrichten.
- 3.3. Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des LO, einer sonstigen Unbenutzbarkeit, aus welchem Grund immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des LO während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Dies gilt nur dann

nicht, wenn der LG diese Umstände vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei einer gänzlichen und dauerhaften Nichtbenutzbarkeit des LO gilt Punkt 8.

- 3.4. Neben dem Leasingentgelt, dem vertraglich vereinbarten Restwert, dem anteiligen Leasingentgelt (Pkt.3.2), einer allfälligen Leasingvorauszahlung, einem allfälligen Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Beträge hat der LN auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO, alle Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und allfälliger behördlichen Überprüfung des LO zu tragen. Weiters hat der LN alle in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderungen stehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die dem LG selbst oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen, zu tragen. Dies gilt für Mahn- und Inkassospesen ebenso wie für sämtliche Interventionen des LG oder seiner Beauftragten zur Ermittlung des Aufenthaltes des LN und LO, zur Hereinbringung fälliger Forderungen oder zur Sicherstellung und Einziehung des LO.
- 3.5. Eingehende Zahlungen werden auf die älteste ausständige Schuld des LN angerechnet, sofern keine ausdrücklich anderwärtige Widmung durch den LN erfolgt.
- 3.6. Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am Fälligkeitstag bei dem LG nicht oder nicht zur Gänze eingelangt ist. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels vom LG beigestellter Zahlscheine erfolgen. Im Verzugsfall hat der LN für die jeweils überfälligen Beträge zuzüglich zu den vereinbarten Zinsen sofort fällige Verzugszinsen von 5 % pro Jahr, welche kontokorrentmäßig verrechnet werden, zu bezahlen. Dies gilt für Ansprüche, die aus dem Leasingvertrag resultieren, auch für die Zeit nach Vertragsauflösung.
- 3.7. Wenn der LN seit mindestens sechs Wochen mit der Bezahlung von zumindest einem Leasingentgelt in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb einer weiteren gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen - unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes - die fälligen Leasingentgelte nicht bezahlt, kann der LG den Vertrag vorzeitig auflösen.
- 3.8. Die zum Zeitpunkt der Leasingantragsstellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren und Abgaben sowie die gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG sind der Leasingratenberechnung zugrunde gelegt. Ändern sich diese, ist der LG berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt entsprechend anzupassen. Der LN hat dem LG daher etwaige während der Laufzeit dieses Vertrages anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art zu ersetzen. Die erste Anpassung erfolgt frühestens zwei Monate nach Zustandekommen des Vertrages.
- 3.9. Das Leasingentgelt ist in seinem Zinsanteil an den im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 6-Monats-Euribor gebunden. Sollte der 6-Monats-Euribor nicht mehr veröffentlicht werden oder sich die Berechnungsmethodik wesentlich ändern, wird eine an diese Stelle tretende Bezugsgröße als Zinsbindungsbasis vereinbart. Der LG ist berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt gemäß den Schwankungen des 6-Monats-Euribor anzupassen. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung bildet der Wert des 6-Monats-Euribor welcher dem Antrag des LN vorangegangen ist. Eine Anpassung der Leasingraten erfolgt, jedoch erstmals zumindest zwei Monate nach Vertragsbeginn, am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres. Eine Anpassung der Leasingraten erfolgt im gleichem Umfang, wie sich der Wert des 6-Monats-Euribor zwei Banktage vor dem Ultimo des Monats Februar für die Anpassung am 1. April und wie sich der Wert des 6-Monats-Euribor zwei Banktage vor dem Ultimo des Monats August für die Anpassung am 1. Oktober gegenüber dem Basiswert verändert hat.
- 3.10. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Leasingentgelts bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Sollte der LG zu Gunsten des LN teilweise oder ganz von einer gerechtfertigten Anpassung Abstand nehmen, kann diese zu einem späteren Termin im vollen Ausmaß nachgeholt werden. Jede Leasingkonditionsänderung, die durch den LN veranlasst wurde, kann zu einer Änderung der Anzahl oder Höhe des Leasingentgelts führen.

#### **4. Eigenmittel (Leasingvorauszahlung, unverzinsten Depotzahlungen)**

- 4.1. Eine vereinbarte Leasingvorauszahlung ist vom LN spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Die Leasingvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Höhe der Leasingentgelte bereits insofern berücksichtigt, als sie die Anschaffungskosten des LG kalkulatorisch reduziert und daher die Leasingentgelte samt den Zinsanteil reduzieren. Die Leasingvorauszahlung wird daher auch bei jeder Form der Vertragsbeendigung nicht zurückbezahlt.
- 4.2. Ein vereinbartes Depot ist dem LG spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Der LG ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen. In diesem Falle hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen. Das Depot wird während der Laufzeit des Leasingvertrages insofern verzinst, als dass der Zinsanteil für das Depot die Leasingentgelte reduziert (siehe Seite 1 des Antrages/Vertrages). Eine nochmalige Verzinsung des Depots bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des Leasingvertrages wird das Depot zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des LG verwendet und ein allfälliges verbleibendes Guthaben an den LN ausbezahlt.

#### **5. Gewährleistung und Gefahrentragung**

- 5.1 Den LG treffen keine Gewährleistungspflichten oder sonstigen Gestaltungspflichten (insb. Garantien, Wartungsverpflichtungen, etc.). Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Kondiktionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreiserückzahlung, welcher beim LG verbleibt) gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sohin insbesondere Gewährleistungsansprüche, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Ist der LN Konsument im

Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, führt eine unterlassene Mängelrüge nicht zum Verlust oder zur Einschränkung seiner Rechte.

- 5.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die vom LN in Aussicht genommene Eignung und Verwendbarkeit des LO sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen des LO nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes ist. Der LN ist daher verpflichtet, vor Unterfertigung des Antrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des LO, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des LO, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches sich zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das LO beim Lieferanten einzufordern.
- 5.3. Von der Übergabe des LO an den LN bis zur Rückstellung des LO an den LG oder an einen von diesem Beauftragten trägt der LN die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Beschädigung des LO, insbesondere die Gefahr der gänzlichen oder teilweisen Unverwendbarkeit des LO, gleich einem Eigentümer, soweit der LG die gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Der LG stellt dem LN, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.

## **6. Gebrauch und Instandhaltung des LO, sonstige Obliegenheiten**

- 6.1 Dem LN ist die übliche und der Verkehrsauffassung entsprechende Nutzung des LO gestattet. Die Nutzung des LO ist jedoch ausschließlich in Ländern zulässig, für die gemäß den Kasko und Haftpflichtbedingungen ein Versicherungsschutz besteht.
- 6.2 Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückstellung schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des LO verbunden sind zu beachten, sowie Wartung, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO gehen zu Lasten des LN.
- 6.3 Der LN ist verpflichtet, das LO lediglich an Personen mit entsprechender Berechtigung (insb. Führerschein) zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Berechtigung oder fahruntüchtige Personen ausgeschlossen ist.
- 6.4 Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und fristgerecht alle vom Hersteller empfohlenen Servicetermine sowie alle erforderlichen Reparaturen durch hierzu autorisierte Werkstätten durchführen zu lassen.
- 6.5 Der LN übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Schäden vom LG vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden.
- 6.6 Nicht marktübliche Veränderungen und Einbauten am LO dürfen nur mit Zustimmung des LG vorgenommen werden. Veränderungen oder Einbauten sind vom LN vor der Rückstellung des LO fachgerecht zu entfernen. Der LN haftet dem LG für alle Nachteile aus der Unterlassung dieser Verpflichtung. Werden Veränderungen oder Einbauten (auch marktübliche) nicht vor Rückstellung des LO entfernt gehen diese entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wenn der ursprüngliche Zustand des LO vom LN nicht innerhalb einer vom LG zu setzenden Nachfrist von mindestens einer Woche unter Hinweis auf diese Rechtsfolge wiederhergestellt wird.
- 6.7 Der LG ist berechtigt, das LO während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass das LO entgegen der für die Benützung des LO maßgeblichen Vorschriften einschließlich dieser ALB benutzt wird oder sonstige wichtige Gründe (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung) vorliegen, hat der LG das Recht, das LO auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangene Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.
- 6.8 Der LN hat dem LG Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (gerichtliche Pfändungen, usw.) unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.9 Der LG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der Nutzung oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch das LO entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Schäden verschuldet hat.
- 6.10 Der LG ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte, wie Refinanzierungsunternehmen abzutreten.
- 6.11 Jede rechtliche oder faktische Verfügung, die geeignet ist, das Sicherungsinteresse des LG am LO erheblich zu beeinträchtigen, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des LO an oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte, über marktübliche Veränderungen am LO hinausgehende Veränderungen sind ohne Zustimmung des LG unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.
- 6.12 Der LG ist berechtigt, die Reparatur des LO bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung durch den LN selbst zu veranlassen. Der LN hat dem LG sämtliche hieraus entstehenden Kosten und die zur angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Spesen samt öffentlichen Abgaben zu ersetzen. Für den Fall, dass am LO Zurückbehaltrechte oder dingliche Rechte Dritter wegen einer Forderung gegen den LN geltend gemacht werden, ist der LG berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des LO zu erwirken, sofern die Forderung betragsmäßig niedriger ist als der Wert des LO und dies insbesondere unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses des LG angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist. In diesem Fall kann der LG die daraus resultierenden Aufwendungen dem LN anlasten.

## 7. Versicherungen, Schadenabwicklung

- 7.1. Der LN verpflichtet sich, für die Dauer des Leasingvertrages eine ausreichende Kollisions-Kasko-Versicherung auf seinen Namen abzuschließen, aufrecht zu erhalten und dies unaufgefordert dem LG nachzuweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind zugunsten des LG zu vinkulieren. Dem LG ist eine Bestätigung des Versicherers über die Abtretung der Leistungsansprüche an den LG sowie die Verpflichtung zur Information über Versicherungsvertragsverletzungen durch den LN zu übermitteln. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Pflichten gemäß diesem Punkt ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, die Versicherung von der Vinkulierung selbst zu verständigen und die vereinbarte Versicherung des Deckungsobjektes auf Kosten des LN abzuschließen und die Prämienbeträge auf Rechnung des LN zu bezahlen. Unabhängig davon tritt der LN alle Leistungen aus den Versicherungsverträgen an den LG ab.
- 7.2. Dem LN dennoch direkt zugekommene Versicherungsleistungen aller Art und aus welchem Rechtsgrund immer hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten.
- 7.3. Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadensfalles den LG unverzüglich schriftlich zu informieren und unverzüglich eine vollständig ausgefüllte Schadensmeldung an die Versicherungsgesellschaft(en) zu übermitteln.
- 7.4. Der LN hat die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht EUR 3.000,00 (inkl. USt.), hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, den Reparaturauftrag des LO im Namen des LG zu erteilen.
- 7.5. Der LN ist verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen, im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen sind an den LG zu begehren und zu leisten.
- 7.6. Hat der LN über seinen Auftrag den Schaden mit der allenfalls notwendigen Zustimmung des LG reparieren lassen, den Schaden vollständig bezahlt und hat der Kaskoversicherer die Deckung dieses Schadens anerkannt, wird der LG beim Kaskoversicherer die von diesem anerkannten Ersatzleistungen für die Reparaturkosten an den LN freigeben. Dies gilt nicht für Versicherungsleistungen auf Grund eines (wirtschaftlichen) Totalschadens oder Versicherungsleistungen aus dem Titel der Reparaturablöse.
- 7.7. Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des LN, Obliegenheitsverletzung, etc.) hat der LN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen. Der LN hat dem LG auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

## 8. Untergang des LO

- 8.1. Bei gänzlichem Untergang des LO endet der Leasingvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- 8.2. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der LN den LG sofort schriftlich zu verständigen.
- 8.3. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des LO übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des LN über das LO nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird.
- 8.4. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 10.1. Sofern dem LN am Untergang des LO kein Verschulden trifft, erfolgt die Abrechnung nach Punkt 10.2.

## 9. Vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages

- Der LG kann aus wichtigem Grund den Leasingvertrag fristlos jederzeit auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- 9.1. Terminsverlust (Punkt 3.7.);
  - 9.2. wenn der LN die Übernahme des vertragskonform gelieferten LO verweigert (Punkt 2.1);
  - 9.3. bei einer Verletzung der Verpflichtungen des LN gemäß Punkt 6., wenn die unsachgemäße Behandlung bzw. Veränderung des LO zu einer Substanzbeeinträchtigung führen kann;
  - 9.4. bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint; jedenfalls aber bei einer Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des LN bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
  - 9.5. wenn der LN selbst, etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
  - 9.6. bei wesentlicher Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem Leasingvertrag bedungenen Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses Leasingvertrages dienenden Vereinbarungen wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint, es sei denn, der LN stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei.

## 10. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

- 10.1. Die Ansprüche des LG bei vorzeitiger Vertragsauflösung neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftender Beträge bestehen aus:
  - 10.1.1. der Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;
  - 10.1.2. zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;
  - 10.1.3. abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes zum Außenzinssatz;
  - 10.1.4. zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung des LO, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
  - 10.1.5. abzüglich Nettoverwertungserlös des LO (Punkt 11.5.);
  - 10.1.6. abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung/Schadenersatzleistung dritter Personen;
- 10.2. Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, hat der LN dem LG neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftender Beträge den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:
  - 10.2.1. die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;
  - 10.2.2. zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;
  - 10.2.3. abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes zum Außenzinssatz;
  - 10.2.4. zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung des LO, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
  - 10.2.5. abzüglich Nettoverwertungserlös des LO (Punkt 11.5.);
  - 10.2.6. abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung/Schadenersatzleistung dritter Personen;

## 11. Rückstellung des LO/Vertragsabrechnung

- 11.1. Der LN hat bei Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer - das LO unverzüglich an den LG herauszugeben. Sofern der LG dem LN keine Adresse bezeichnet, ist das LO am Geschäftssitz des Lieferanten zurückzustellen. Eine vom Geschäftssitz des Lieferanten verschiedene Rückstelladresse darf jedoch nicht wesentlich weiter von der vom LN im Zuge des Vertragsabschlusses benannten Wohnadresse entfernt sein. Bei der Übergabe des LO ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen.
- 11.2. Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem LO sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des LO notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Können Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom LN nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung. Das LO hat – sofern es ein Kfz ist – zumindest den Zustand gemäß EUROTAX-Klasse 2 zu entsprechen. Weiters dürfen die gefahrenen Kilometer nicht die nach EUROTAX -Klasse 2 zulässigen Höchstkilometer, bis zu denen kein Wertabzug beim Kfz erfolgt, überschreiten.
- 11.3. Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere der Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines aliquoten Benützungsentgeltes in Höhe des Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Kommt der LN der Verpflichtung zu Rückstellung des LO nicht nach, ist der LG berechtigt, das LO sicherzustellen und die hierfür angemessenen Kosten dem LN anzulasten.
- 11.4. Der LG wird einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit der Schätzung des LO beauftragen. Der LN wird von der Schätzung und dem Ergebnis der Schätzung verständigt. Wird der vom Sachverständigen ermittelte Schätzwert vom LN in Zweifel gezogen, wird der LG einen weiteren gerichtlich beeideten Sachverständigen („Schiedsgutachter“) mit der Schätzung des LO beauftragen. Mangels Einvernehmen betreffend der Person des Schiedsgutachters ist ein solcher nach Anfrage vom Hauptverband der allgemeinen beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs zu benennen. Die Kosten des Schiedsgutachters werden vom LN getragen, wenn die Schiedsgutachter zum selben oder nicht wesentlich verschiedenen Ergebnis des vom LG beauftragten Sachverständigen kommt. Ansonsten werden die Kosten des Schiedsgutachters vom LG und LN jeweils zur Hälfte getragen.
- 11.5. Nach Ermittlung des Schätzwertes wird das LO durch den LG verwertet. Liegt der Nettoverwertungserlös (Nettoverkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten) des LO unter dem vereinbarten Restwert, ist der LN verpflichtet, die Differenz zwischen dem Nettoverwertungserlös und dem vereinbarten Restwert im Ausmaß von 75% binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe durch den LG an den LG zu bezahlen. Hat der LN diese Differenz (Minderwert) verschuldet, hat der LN diese Differenz zur Gänze abzudecken. Der Leasingnehmer hat den Minderwert z.B. auch verschuldet, sofern das LO als Kfz bei Rückgabe nicht zumindest der EUROTAX-Klasse 2 entspricht. Von etwaigen Verwertungsmehrerlösen (Nettoverwertungserlös ist höher als der Restwert) erhält der LN nach Abdeckung aller Forderungen des LG aus diesem Vertrag 75%.
- 11.6. Liegt kein Verwertungserlös vor, hat der LN unabhängig von den sonstigen Ansprüchen des LG den gesamten vereinbarten Restwert zu bezahlen. Eine allfällige Versicherungsleistung wird dem LN gutgebucht.

**12. Datenschutz, Bonitätsprüfung**

- 12.1. Der LN ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und wirtschaftsbezogenen Daten aus gegenständlichem Leasingvertrag automationsunterstützt verarbeitet und zur Durchführung dieser Geschäftsverbindung herangezogen werden. Der LN berechtigt den LG ausdrücklich, Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse bei Dritten, beispielsweise bei Banken und/ oder Kreditschutzverbänden einzuholen. Zusätzlich ermächtigt der LN den LG, dass sämtliche aus der Vertragsbeziehung gewonnene relevante Daten beispielsweise an Versicherungen, bzw. zur Risikobeurteilung an Risiko-/ Haftungspartner, an Refinanziers und bei Zahlungsverzug Gläubigerschutzverbände sowie auch an Wirtschaftsauskunftsdienste übermittelt werden. Der LN ist ausdrücklich einverstanden, dass Daten aus der Geschäftsbeziehung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) automatenunterstützt verarbeitet und der hiermit ausdrücklich erteilten Zustimmung wie folgt übermittelt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit Fälligkeiten und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtet ist sowie an Wirtschaftsauskunftsdateien. Zweck der Übermittlung ist die Zusammenführung und Weitergabe der angeführten Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und anderer Finanzierungsinstitutionen zur Wahrung von Gläubigerinteressen. Der LN ist auch ausdrücklich damit einverstanden, dass der LG alle den LN betreffenden relevante Daten und Informationen diesen Leasingvertrag betreffend an Refinanziers zur Risikoanalyse, an die Versicherung zur Versicherungs- oder Schadensabwicklung des Leasingobjektes, an Risiko- und Haftungspartner wie weitere LN, Garanten zur Risikenbeurteilung oder Erfüllung von Informationspflichten, an Inkassobüros/Auskunfteien zur Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag und an den Lieferanten des LO zur Abwicklung von An- und Verkauf weitergegeben werden.
- 12.2. Die Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann vom LN, ausgenommen jene zur Durchführung des Auftrages und zur internen Abwicklung gem. den Bestimmungen des DSG, jederzeit widerrufen werden.
- 12.3. Der LN räumt dem LG das Recht ein, vor Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragsdauer zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN Einsicht in dessen Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu nehmen. Der LN stellt dem LG die hierfür notwendigen Unterlagen zu Verfügung.

**13. Verpfändung von Lohn bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüche**

Der LN verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus diesem Vertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des LG wirksam wird, da gemäß § 12 Abs. 1 KSchG der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten darf. Der LG ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Der LN ist damit einverstanden, dass ihn der LG bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem LG zuletzt bekannt gegebene Adresse (vgl. Punkt 14.2.) zu übermitteln und hat eine Rückäuferungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der LN verpflichtet sich den LG unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten.

**14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Der LN unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.
- 14.2 Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seiner Zustelladresse unverzüglich dem LG schriftlich bekannt zu geben. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe können Erklärungen des LG rechtswirksam an die vom LN zuletzt bekannt gegebene Anschrift versendet werden.
- 14.3. Mehrere LN sowie in sonstiger Weise sicherheitsleistende Dritte haften für sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand.
- 14.4 Für den Fall, dass der LN kein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als ausschließlicher Gerichtstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht für Klagenfurt vereinbart. Ansonsten kommt der Gerichtsstand am Wohnsitz des LN als Konsument zur Anwendung.
- 14.5. Erklärungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis erfolgen auf Leasinggeberseite ausschließlich durch den LG selbst.
- 14.6. Der LN hat als Verbraucher ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG wie folgt:  
Hat der LN seine Vertragserklärung weder in den vom LG für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den LN - frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages - die zumindest Namen und Anschrift des LG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, zu laufen. Diese Belehrung ist dem LN anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht steht dem LN nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem LG oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der LN ein Schriftstück,

die seine Vertragserklärung oder die des LG enthält, dem LG oder dessen Beauftragten, der an den Verhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der LN das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der eingangs genannten Rücktrittsfrist abgesandt wird.

Dem LN steht gemäß § 3a KSchG weiters ein Rücktrittsrecht zu, wenn maßgebliche Umstände für seine Vertragserklärung, die vom LG im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt worden sind, ohne Veranlassung des LN nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des LG erbracht oder vom LN verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung und einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem für den LN erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Leasingvertrages durch LG und LN. Das Rücktrittsrecht steht dann nicht zu, wenn der LN bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der LG sich zu einer angemessenen Vertragsanpassung bereit erklärt. In jedem Falle bedarf der Rücktritt der Schriftform, wobei die Rückstellung der Vertragserklärung mit dem Hinweis, den Abschluss oder die Aufrechterhaltung des Vertrages abzulehnen, genügt. Er ist zeitgerecht, wenn er in der genannten Frist abgesendet wird.